

Vorlage Nr. 026/26

Betreff: **Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen für das Schuljahr 2026/27**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	22.01.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Gehrke
Rat der Stadt Rheine	03.02.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Gehrke

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 851	Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Produkt 852	Zentrale Leistungen für Schüler/-innen

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein		
☐ einmalig	☐ jährlich	☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
☐ Ja	☐ Nein		
durch			
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
☐ sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl und legt diese auf Grundlage der Anmeldungen für das Schuljahr 2026/27 auf 34 Eingangsklassen fest.
- 2) Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen entsprechend der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2026/27 wie folgt:

Grundschule	Verteilung der Eingangsklassen für das SJ 2026/27	Verteilung der Eingangsklassen SJ 2025/2026
Annetteschule	2	3
Bodelschwinghschule	2	2
Canisiusschule - Hauptstandort Altenrheine - Teilstandort Rodde	3 davon 1 in Rodde	3
Edith-Stein-Schule	2	3
Franziskusschule Mesum	2	2
Gertrudenschule	2	2
Johannesschule Eschendorf	3	3
Johannesschule Mesum - Hauptstandort Mesum - Teilstandort Elte	3 davon 1 in Elte	3
Kardinal-von-Galen Schule	2	2
Ludgerusschule Schotthock	2	2
Marienschule Hauenhorst	2	2
Michaelschule	3	3
Paul-Gerhardt-Schule	2	2
Südeschschule	4 davon 1 am Nebenstandort Konradschule	4
Gesamt	34	36

Begründung:

Historie:

Bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008 galten für öffentliche Grundschulen die durch Rechtsverordnung gebildeten Schulbezirke. Die Schüler/innen besuchten die für ihren Woh-

nort festgelegte Grundschule. Ausnahmen konnten nur in begründeten Fällen zugelassen werden (§ 84 Abs. 1 SchulG in der Fassung von 15.02.2005). Nach dem novellierten Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2008 sind die bisher verbindlich vorgeschriebenen Schulbezirksgrenzen zum 31.08.2008 weggefallen. Auf die seither bestehende Möglichkeit des Schulträgers, auch weiterhin räumlich abgegrenzte Gebiete als Schuleinzugsbereich zu bilden, hat die Stadt Rheine mit Beschluss des Schulausschusses vom 28.09.2011 ausdrücklich verzichtet. Der Schulausschuss hat am 20.09.2022 diesen Beschluss bekräftigt (Vorlage 309/22).

Anmeldeverfahren:

Seit dem 01.08.2008 regelt damit § 46 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW das Verfahren der Grundschulaufnahme. Danach hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Eltern können ihre Kinder jedoch auch in jeder anderen Grundschule im Stadtgebiet ohne Angabe von Gründen anmelden. Die jeweilige Schulleitung entscheidet über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb des vom Schulträgers hierfür festgelegten Rahmens. Die Aufnahme in einer Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang werden in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 1 VVzAO-GS) beschrieben.

Zügigkeiten der Grundschulen:

Am 09.07.2019 hat der Rat der Stadt Rheine auf Empfehlung des Schulausschusses für die städtische Rheiner Grundschulen bis auf Weiteres folgende Zügigkeiten grundsätzlich festgelegt (Vorlage 2015/19/1):

Grundschule	Zügigkeit	
Annetteschule	3	
Bodelschwinghschule	2	
Canisiusschule	3	
Edith-Stein-Schule	2	
Franziskusschule Mesum	2	
Gertrudenschule	2	
Johannesschule Eschendorf	3	
Johannesschule Mesum	3	
Kardinal-von-Galen Schule	2	
Ludgerusschule Schotthock	2	
Marienschule Hauenhorst	2	
Michaelschule	4	Ab Fertigstellung Umbau
Paul-Gerhardt-Schule	2	
Südeschschule	4	

Die Canisiusschule und die Johannesschule Mesum/Elte setzen sich jeweils aus einem Hauptstandort und einem Teilstandort zusammen (Grundschulverbund). Grundsätzlich können Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schüler/innen nur als Teilstandorte geführt werden (§ 83 Abs. 1 SchulG NRW). An Teilstandorten kann **jahrgangsbezogen** (je-

weils Klasse 1 bis 4) oder **jahrgangsübergreifend** (Klasse 1 und 2 gemeinsam sowie Klasse 3 und 4 gemeinsam) unterrichtet werden. Die Unterrichtsart ist im pädagogischen Konzept der Schule zu verankern und von der Schulkonferenz zu beschließen. Im Anmeldeverfahren werden die Kinder für einen Standort der Schule angemeldet. Am Teilstandort Rodde wird jahrgangsübergreifend unterrichtet; am Teilstandort Elte wird seit dem Schuljahr 2021/22 jahrgangsbezogen unterrichtet.

Nach § 46 Abs. 3 SchulG NRW legt der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG NRW die Zahl (kommunale Klassenrichtzahl) und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen fest.

Hinweis: Eine Umsetzung der Zügigkeiten ist erst möglich, wenn die räumlichen Kapazitäten nach dem beschlossenen Musterraumprogramm zur Verfügung stehen.

Die Zügigkeit der Michaelschule ist mit Blick auf die anstehenden Um- und Erweiterungsmaßnahmen bereits erhöht worden. Die maximale Zügigkeit wird an der Schule erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme ausgenutzt werden können. Die Michaelschule befindet sich bereits im Bau, die Fertigstellung ist voraussichtlich Ende 2027. In der Priorisierung wird im Jahr 2026 die Planung für die Ertüchtigung der Annetteschule wieder aufgegriffen. Der Baubeginn der Marienschule wurde verschoben. Die Südeschule ist im Frühjahr 2025 mit dem Hauptstandort an die Meisenstr. 30 gezogen. Dort kann das Musterraumprogramm für 3 Züge abgebildet werden. Der Nebenstandort Konradschule bleibt erhalten.

Bildung der Eingangsklassen

Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Schule ist die (voraussichtliche) Schülerzahl in den Eingangsklassen einer Schule maßgeblich. Neben den neu einzuschulenden Kindern sind aber auch jene zu berücksichtigen, die bereits eingeschult sind und im zu planenden Schuljahr weiterhin Eingangsklassen besuchen werden. (Dieses betrifft in der Regel Schüler/innen ab dem 2. Schulbesuchsjahr bei jahrgangsübergreifendem Unterricht.)

Der Schulträger kann die Zahl der in den Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern einer Grundschule begrenzen, wenn dieses für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen (§ 46 Abs. 3 SchulG NRW).

Kommunale Klassenrichtzahl

Innerhalb einer Gemeinde wird die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen aller Grundschulen durch die „Kommunale Klassenrichtzahl“ begrenzt. Die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt durch den Schulträger spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres. Bemessungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum kommenden Schuljahr, die auf Grundlage der Anmeldungen unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus den Vorjahren zu ermitteln ist. Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl und nach Beratung durch die Schulaufsicht über die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Schulen. Unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen und enthält damit eine Steuerungsmöglichkeit der Schülerströme (vgl. § 6 a der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG).

Die Kommunale Klassenrichtzahl ergibt sich, indem die (voraussichtliche) Zahl aller Schü-

ler/innen in den Eingangsklassen aller Grundschulen einer Kommune durch 23 dividiert wird. Bei jahrgangsübergreifender Klassenbildung (Rodde) sind alle Schüler/innen mit zu berücksichtigen, die sich zum entsprechenden Schuljahr ebenfalls in den Eingangsklassen befinden werden. Bei Schulen mit mehreren Standorten (hier: Südeschule mit Nebenstandort Konradschule) ist für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die gesamte Schülerzahl der Eingangsklassen aller Standorte maßgeblich. Damit wurde mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz für die Klassenbildung eine Höchstzahl (Kommunale Klassenrichtzahl) eingeführt, die unterschritten, aber nicht überschritten werden darf.

Seit dem Schuljahr 2014/15 ist die Anwendung der Kommunalen Klassenrichtzahl entsprechend der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG verpflichtend.

Bei der Beschlussfassung der kommunalen Richtzahl hat der Rat der Stadt Rheine auf Empfehlung des Schulausschusses in der Vergangenheit neben den Schülerzahlen auch die regionalen Auswirkungen auf die Grundschulen mitberücksichtigt. Die Klassenbildung der vergangenen Schuljahre stellt sich wie folgt dar:

Schuljahr	Anzahl der angemeldeten SuS	Klassenbildung
2019/20	741	34
2020/21	743	32
2021/22	770	33
2022/23	765	33
2023/24	808	36
2024/25	858	35
2025/26	863	36
2026/27	791*	34

**Stand: 17.12.2025*

Insgesamt sind acht Kinder noch nicht angemeldet worden und wurden dem Schulamt des Kreises Steinfurt gemeldet.

Nachdem im November 2025 das Anmeldeverfahren an den Rheiner Grundschulen für das Schuljahr 2026/27 erfolgt ist, stellt sich die Anmeldesituation für das kommende Schuljahr nunmehr wie folgt dar (Stand: 17. Dezember 2025):

Grundschule	Anmeldungen/ Anzahl der Schüler/innen	Klassenbildung gem. § 6 a VO zu § 93 Abs. 2 SchulG	Anmeldungen/Anzahl der Schüler/innen SJ 2025/26 (Stand: 12.12.2024)
Annetteschule	47	2	68
Bodelschwinghschule	54	2	56
Canisiusschule Hauptstandort	66	3	46
Canisiusschule Teilstandort	6	1	25
Edith-Stein-Schule	40	2	57
Franziskusschule Mesum	43	2	45
Gertrudenschule	61	3	62
Johannesschule Eschendorf	92	4	105
Johannesschule Mesum/Elte	37		41

Hauptstandort		2	
Johannesschule Mesum/Elte Teilstandort	28	1	18
Kardinal-von-Galen Schule	75	3	55
Ludgerusschule Schotthock	28	1	26
Marienschule Hauenhorst	50	2	50
Michaelschule	52	2	77
Paul-Gerhardt-Schule	37	2	56
Südeschschule (Anmelde- wunsch Hauptgebäude)	57	3	49
Südeschschule (Anmelde- wunsch Nebengebäude)	18	1	30

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen

Für die **Johannesschule Eschendorf** hat der Rat der Stadt Rheine eine Dreizügigkeit festgelegt. Das Schulgebäude wurde bereits im Rahmen der Grundschuloffensive umgebaut. Die Schule und deren Betreuungsangebote sind mit 3 Zügen voll ausgelastet. Eine zusätzliche Klassenbildung ist nicht möglich. Die SuS, die nicht aufgenommen werden können haben die Möglichkeit, die Annetteschule, Südeschschule oder Ludgerusschule zu besuchen. Die Anmeldeprofile zeigen, dass auch hier ein wohnortnaher, teils näherer, Schulbesuch möglich ist.

Für die **Gertrudenschule** hat der Rat der Stadt Rheine bisher eine Zweizügigkeit festgelegt. Die abzulehnenden Kinder haben die Möglichkeit, die Paul-Gerhardt-Schule oder die Ludgerusschule zu besuchen.

Für die **Kardinal-van-Galen Schule** hat der Rat der Stadt Rheine eine Zweizügigkeit festgelegt. Die Schule erhielt 75 Anmeldungen, es können nur 56 SuS aufgenommen werden, 19 SuS können nicht aufgenommen werden. Die Michaelschule und Edith-Stein-Schule verfügen über freie Kapazitäten.

Für die **Michaelschule** hat der Rat der Stadt Rheine eine Dreizügigkeit während der Bauphase festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Schule weitere SuS von der Kardinal-von-Galen Schule aufnehmen wird. Daher erfolgt bereits jetzt die Festlegung auf 3 Eingangsklassen.

Für die **Canisiusschule** hat der Rat der Stadt Rheine eine Dreizügigkeit festgelegt, davon zwei Züge am Hauptstandort und ein Zug am Teilstandort Rodde. Die Canisiusschule kann 10 Kinder nicht am Hauptstandort aufnehmen. Diese haben die Möglichkeit die Annetteschule oder Ludgerusschule zu besuchen.

Für die **Südeschschule** wird eine Vierzügigkeit festgelegt, da aufgrund der abzulehnenden Kinder anderer Schulen im Gebiet „rechts der Ems“ weitere Anmeldungen zu erwarten sind.

Die Verteilung der Eingangsklassen wurde im Arbeitskreis Schulstruktur und mit den Grundschulleitungen unter Beteiligung der Schulaufsicht am 17.12.2025 abgestimmt.

Fazit:

Insgesamt sind ca. 60 Kindern weniger im Vergleich zur Anmeldephase 2025/26 festzustellen.

Im kommenden Schuljahr 2027/28 werden sich die laut der aktuellen Schulentwicklungsplanung zu erwarteten Schülerzahlen um ca. 30 Kinder erhöhen. Die Umsetzung der Musterraumprogramme an der Michaelschule im Rahmen der Grundschuloffensive, ermöglichen nach Fertigstellung im Bedarfsfall zusätzliche Klassenbildungen. Die zu erwartenden Schülerzahlen werden sich ab dem Schuljahr 2028/29 reduzieren.